

Artikel 103

Das Post-, Fernmelde- und Runkfunkwesen sowie das Eisenbahnwesen werden von der Republik verwaltet.

Artikel 104

Land- und Wasserstraßen von überörtlicher Bedeutung stehen in der Verwaltung der Republik.

G. Länder, Kreise und Gemeinden

Artikel 105

Jedes Land muß eine demokratische Ordnung haben.

Der Landtag muß in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden.

Die Landesregierung bedarf des Vertrauens des Landtags.

Die für den staatlichen Aufbau der Republik geltenden demokratischen Grundsätze sind auch für die Verwaltung der Länder maßgebend.

Artikel 106

Die Republik schafft eine Gemeindeordnung und eine Kreisordnung.

Die Gemeinden und Kreise haben Vertretungen, die nach den allgemeinen demokratischen Grundsätzen für die Wahl zum Parlament der Republik gewählt werden.

Vom Wahlrecht zu den Gemeinde- und Kreis Vertretungen darf kein Bürger ausgeschlossen werden, der drei Monate in der Gemeinde oder dem Kreise ansässig ist, sofern nicht ein anderer Ausschließungsgrund vorliegt.

Die Verwaltungen der Kreise und Gemeinden bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens ihrer Volksvertretungen.

Artikel 107

Besondere Aufgabe der Gemeinden und Kreise ist es, gesellschaftliche Einrichtungen zur Befriedigung allgemeiner Bedürfnisse und zur Hebung der Lebenshaltung, insbesondere der werktätigen Bevölkerung, zu unterhalten. Sie haben die breitesten Schichten des Volkes an den öffentlichen Angelegenheiten zu beteiligen.